

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts, Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6961 -		
1.	bei natürlichen Personen	
	Name	Vorname
	bei juristischen Personen	
	Name	Organisationsform
	IKK classic	Körperschaft des öffentlichen Rechts
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	Tannenstr. 4b
Postleitzahl, Ort	01099 Dresden	
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
	Gesetzliche Krankenkasse	

4.	<p>Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags</p> <p>Zu Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes Nr. 7 Buchstabe d § 72 Abs. 6</p> <p>Die Einführung des Absatzes 6 in § 72 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) tangiert die gesetzliche Krankenversicherung.</p> <p>Die IKK classic begrüßt, dass für Beamtinnen und Beamte durch die Zahlung einer pauschalen Beihilfe, die Möglichkeit einer kostengünstigen gesetzlichen Krankenversicherung erschlossen wird.</p> <p>Bisher erhalten die bei der IKK classic versicherten Beamtinnen und Beamte keinen Beitragszuschuss, sodass sie alleine für den gesamten Beitrag in einer freiwilligen Krankenversicherung aufkommen müssen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es ja nach der Art der beitragspflichtigen Einnahmen der Beamtinnen und Beamten zu einem erhöhten Aufwand für die Beamtinnen und Beamten, die Verwaltung und die Krankenkassen kommt. Zudem besteht für den Beitragszuschuss nicht zwingend auch Beitragsfreiheit für die Beamtinnen und Beamten. Die Bewertung der Beitragsfreiheit bedarf einer differenzierten Betrachtung.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des GKV-Spitzenverbandes an das Thüringer Finanzministerium vom 14.12.2018.</p> <p>Der Spitzenverband hatte auf die Vergleichbarkeit der gesetzlichen Regelung mit § 80 Abs. 11 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) verwiesen. Es wurde vorgebracht, dass die Finanzverwaltung die pauschale Beihilfe nur teilweise als beitragsfreie Einnahme im Sinne des § 3 Nr. 62 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) klassifiziert hat. Nur der Teil, der als Zuschuss zu dem auf die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt der beihilfeberechtigten entfallenden Krankenversicherungsbeitrag gezahlt wird, ist mit der Regelung des § 257 Abs. 1 Satz 1 SGB V zu vergleichen und wird als steuerfrei bewertet.</p> <p>Die Beihilfe des Dienstherrn auf weitere beitragspflichtige Einnahmen des Versicherten (z. B. Kapitaleinkünfte) wird als steuerpflichtige Einnahme gesehen. Aufgrund einer solchen Bewertung entsteht eine teilweise Beitragspflicht der pauschalen Beihilfe für die Versicherten. Dieses gilt auch für die Beteiligung des Dienstherrn an den Kosten für eine Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige.</p>
5.	<p>nur soweit zutreffend: für den Fall einer Eigeninitiative</p> <p>Anlass der Stellungnahme</p> <p>Stellungnahme im Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages</p> <p>Form der Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> schriftlich <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail</p>
6.	<p>nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers</p>
7.	<p>Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

<p>Ort, Datum</p> <p>Dresden, 18.06.2019</p>	<p>Unterschrift</p>
--	---------------------